

# Wichtige Hinweise zu Ihrem Grundsteuerbescheid



Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

im Rahmen der Grundsteuerreform zum 1. Januar 2025 wurden Sie in den vergangenen Jahren vom Finanzamt aufgefordert, Angaben zu Ihrem Grundbesitz (bebaute und unbebaute Grundstücke) zu machen. **Auf Basis dieser Angaben hat das Finanzamt eine Neubewertung jedes Grundstücks vorgenommen.** Als Ergebnis dieses Verfahrens wurde für jedes Grundstück ein individueller **Grundsteuermessbetrag** ermittelt.

## Dieser ergibt sich:

1. Aus dem Bescheid zur Feststellung des Grundsteuerwertes und
2. dem darauf aufbauenden Bescheid über die Festsetzung des Grundsteuermessbetrages ab dem 01.01.2025.

Beide Bescheide wurden vom Finanzamt ausgestellt und Ihnen bereits seit Oktober 2022 übermittelt.

Die Höhe Ihrer Grundsteuer hängt direkt von dem vom Finanzamt festgelegten Grundsteuermessbetrag ab. Dieser wird mit dem Hebesatz Ihrer Ortsgemeinde (ein Prozentsatz) multipliziert, um die zu zahlende Grundsteuer für Ihr Grundstück zu ermitteln.

**Ihre Ortsgemeinde hat weder Einfluss auf die Höhe noch auf die Ermittlung des Grundsteuermessbetrags. Dieser wird vom Finanzamt festgelegt und muss von der Gemeinde in der vorgegebenen Höhe für die Erstellung Ihres Grundsteuerbescheids verwendet werden.**

## Wie geht es jetzt weiter?

Die im Bescheid ausgewiesene Grundsteuer ist an Ihre Ortsgemeinde zu zahlen. Falls Sie Rückfragen oder Einwände haben, beachten Sie bitte folgende Unterscheidung:

- **Fragen oder Einwände zum Grundsteuerwert oder Grundsteuermessbetrag:**  
Diese betreffen die Feststellung des Werts Ihres Grundbesitzes durch das Finanzamt, basierend auf Ihren Angaben. In diesem Fall wenden Sie sich bitte direkt an das zuständige **Finanzamt Kaiserslautern**. Die entsprechenden Kontaktdaten finden Sie auf den jeweiligen Bescheiden des Finanzamts.
- **Fragen oder Einwände zum Grundsteuerbescheid Ihrer Ortsgemeinde:**  
Dazu gehören Themen wie die Zahlungsmodalitäten oder der örtliche Hebesatz. Bitte kontaktieren Sie hierfür die Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn. Die Kontaktdaten sind in Ihrem Grundsteuerbescheid angegeben.

## Hinweise zum Widerspruchsverfahren:

Haben Sie bereits Widerspruch gegen einen der oben benannten Bescheide des Finanzamtes (Grundsteuerwert und Grundsteuermessbetrag) erhoben, so erledigen sich diese Verfahren durch den Grundsteuerbescheid Ihrer Ortsgemeinde **nicht**.

Ändert das Finanzamt aufgrund Ihres Widerspruchs die entsprechenden Daten, wird der Grundsteuerbescheid Ihrer Ortsgemeinde automatisch angepasst. Eventuell zu viel gezahlte Beträge werden Ihnen erstattet oder Ihrem Bürgerkonto bei der Verbandsgemeinde gutgeschrieben.

**Bitte beachten Sie, dass ein Widerspruch gegen den Grundsteuerbescheid Ihrer Ortsgemeinde keine aufschiebende Wirkung hat.** Das bedeutet, dass die Grundsteuer zunächst weiterhin fristgerecht an die Gemeinde gezahlt werden muss.

Weitere allgemeine Informationen zur Grundsteuerreform finden Sie auf der Webseite des Landesamts für Steuern Rheinland-Pfalz unter [www.lfst.rlp.de/service/grund-und-boden/grundsteuerreform](http://www.lfst.rlp.de/service/grund-und-boden/grundsteuerreform)